

Luzern, 4. Oktober 2023

Sanierung Kellerstrasse Ausgabenbewilligung

Projekt / Vorhaben Sanierung Kellerstrasse

**Projektnummer oder
Abteilungsnummer** I414078.04

Projektbeschreibung

Auf Basis der durchgeführten Zustandsuntersuchungen und den Messungen der Tragfähigkeit, muss die Fundationsschicht und die Deckbelagsschicht ersetzt werden. Im Rahmen der Sanierung wird auch die gesamte Strassenentwässerung und die Beleuchtungsanlage erneuert. Dadurch können die Sicherheitsstandards für alle Verkehrsteilnehmenden aufrechterhalten werden.

Auszug aus Technischem Bericht Vorprojekt «Gesamtprojekt Unterlachen» vom 15. März 2023:

«In der Kellerstrasse werden keine Massnahmen zur städtebaulichen Aufwertung vorgenommen. Einzig die neue Bushaltestelle "Brünigstrasse" wird nach aktuellen BehiG-Normen neu erstellt.» (Seite 21)

«Kellerstrasse: Keine Änderungen zum IST-Zustand». (Seite 34)

Kellerstrasse

Massnahmen

- Neue BehiG-Bushaltestelle "Brünigstrasse" zwischen Grimselweg und Unterlachenstrasse
- Abbruch bestehende Bushaltestellen Brünigstrasse und Tiefe
- Neubau Trottoir und Fahrbahn innerhalb des Projektperimeters
- Realisierung Rabatte mit Baum

Vorteile

- Bushaltestelle nach BehiG
- Begrünung

Plannummer 31.111A / 31.112A



(Abbildung aus Seite 25).

Anpassungen Trottoir

In der Kellerstrasse ist kein durchgängiges, normgerechtes Trottoir vorhanden, weshalb es an einigen Stellen verbreitert wird, womit neben der Tragfähigkeit die Sicherheit für den Fussgängerverkehr erhöht wird. Bei der Einmündung Grimselweg und bei der Einmündung Unterlachenstrasse Ost, wird das Trottoir durchgezogen und eine Trottoirüberfahrt erstellt, damit Querungen für den Fussverkehr sicher sind. Bei der Einmündung Unterlachenstrasse Ost hingegen, wird das bestehende Regime mit Fussgängerstreifen beibehalten. Hier sind Optimierungen der Radien und der Randabschlüsse gemäss den heutigen Normen vorgesehen, damit die Verkehrssicherheit erhöht wird.

Sanierung Bushaltestellen

Für die Bushaltestellen «Brünigstrasse» und «Tiefe» werden in der Kellerstrasse und beim Geissensteinring neue Bushaltekanten umgesetzt. Die entsprechenden finanziellen Mittel für die Realisierung der Bushaltestellen wurden bereits mit dem B+A 34/2018: «Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes» bewilligt und werden über den B+A finanziert.

Werkleitungssanierung

Im Zuge der Strassensanierung werden auch die Leitungen von der ewl (Wasser, Elektro) erneuert und stellenweise ausgebaut. Insb. die See-Energie wird in der Kellerstrasse entlang verbaut und das Quartier mit nachhaltiger, sauberer Energie für die Wärmeversorgung erschlossen. Zudem saniert die Siedlungsentwässerung der Stadt Luzern ihre Kanalisation, sodass in den nächsten Jahren keine vorhersehbaren Leitungsbauten in der neu sanierten Kellerstrasse notwendig sind und zudem bauliche Synergien genutzt werden können. Die Sanierung der Werkleitungen wird von den jeweiligen Betreibern separat finanziert.

Für die Erneuerung der Kellerstrasse inklusive der Strassenentwässerung und -beleuchtung wird mit Gesamtkosten für die Ausführung von 1.61 Mio. Franken gerechnet, aufgeteilt in nachfolgende Elemente:

Beschrieb	Kosten (Fr.) inkl. MwSt. Kostenungenauigkeit +/- 20%
1. Landerwerb	
Landerwerb, Dienstbarkeiten	
Total Landerwerb	Fr. 30'000.-
2. Baukosten	
Strassenbau (zirka Fr. 1'210'000.-), Strassenentwässerung (zirka Fr. 90'000.-), Strassenbeleuchtung (zirka Fr. 40'000), Grünelemente u. Ausstattungen (zirka Fr. 40'000.-)	
Total Baukosten	Fr. 1'380'000.-
3. Honorare und technische Arbeiten	
Honorare Ingenieur (Bauleitung und Dokumentation), Bauherreneigenleistungen, technische Arbeiten und Nebenleistungen zur Bauausführung, Kommunikation	
Total Honorare und technische Arbeiten	Fr. 120'000.-
4. Unvorhergesehenes	
Zirka 5 % der Gesamtsumme, z. B. für Altlasten, Baugrundverstärkungen aufgrund schlecht verdichtbaren Untergrund, unbekannte Werkleitungen, Projektrisiken	
Total Unvorhergesehenes	Fr. 80'000
Total Sanierung Kellerstrasse	Fr. 1'610'000.-

Perimeter

Der Projektperimeter umfasst die Kellerstrasse ab dem Knoten Geissensteinring bis Einmündung Brüngistrasse:

**Gesetzliche Grundlage**

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 des Strassengesetzes vom 21. März 1995 (StrG; SRL Nr. 755)

§ 37 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160)

Finanzierung

Für die Ausführung muss der Betrag in der Investitionsplanung entsprechend vorgesehen werden. Ausführung ab 2025 geplant.

Art der Ausgabe

Einmalige Ausgabe Ausführung Fr. 1'610'000.-

Die Gesamtausgabe beläuft sich auf Fr. 1'610'000.-

Qualifikation der Ausgabe Kreditsplitting

Ausgaben für die Erweiterungen, Ausbauarbeiten im Zusammenhang mit Unterhalts- und Erneuerung vorhandener Bausubstanz können in freibestimbare und gebundene Ausgaben aufgeteilt werden. Als freibestimmbar gelten u. a. Landerwerb, Flächenausweitungen, Verbreiterungen, neue Bestandteile, Anpassungen im Regime (Tempo, Parkierung, Rad-/Gehwege,) usw. Die Freibestimmbarkeit und die Gebundenheit der Ausgaben müssen sich dabei jeweils unabhängig voneinander ergeben.

Wenn die Gemeinde hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen oder örtlichen Umsetzung des Ausgabezwecks, bezüglich Ausgabenhöhe oder anderer wesentlicher Umstände keinen erheblichen Entscheidungsspielraum hat, dann gilt gemäss allgemeiner Praxis die Ausgabe als gebunden. Der Entscheid, ob eine Ausgabe freibestimmbar oder gebunden ist, ist immer im Einzelfall zu treffen und hängt von den konkreten Umständen ab. Die Qualifizierung erfordert daher immer eine Auslegung. Dabei ist die Frage zu stellen, ob bezüglich des Vorhabens, für welches die Ausgaben zu bewilligen sind, ein verhältnismässig grosser Handlungsspielraum beim «Ob» (= braucht es das Vorhaben unbedingt bzw. jetzt?) und beim «Wie» (= gibt es verschiedene Möglichkeiten der Umsetzung?) besteht. Die Beurteilung, ob ein solcher

Handlungsspielraum vorhanden ist, hat sich dabei an objektiven und sachspezifischen Kriterien im konkreten Fall zu orientieren.

Begründung gebundene Ausgaben

Das vorliegende Projekt erneuert die komplette Strassensubstanz, um die Nutzungsdauer zu verlängern. Auf eine Aufwertung und Neugestaltung (durch bspw. einer Baumreihe oder Sitzelemente) wird im Strassenbereich verzichtet. Gemäss § 2 Abs. 1 StrG projektieren, bauen und unterhalten Gemeinden im Rahmen des Strassengesetzes das ihnen zugeordnete Gemeindestrassennetz, um die Verkehrsverbindung und die Erschliessung sicherzustellen. Die Pflicht zur Strassensanierung an sich ergibt sich aus § 78 StrG, der vorschreibt, dass die Strassen im Rahmen der zeitlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten so zu unterhalten sind, dass eine sichere Benützung gewährleistet ist. § 79 StrG konkretisiert, dass der bauliche Unterhalt aus den periodisch wiederkehrenden, umfassenden Massnahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen und des erforderlichen Strassenzustandes besteht. Dazu gehören insbesondere grössere zusammenhängende Reparaturen sowie Massnahmen, um die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die Strassenentwässerungsleitungen instand zu stellen und die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Situation ist an die neuen technischen Erfordernisse anzupassen. Zudem müssen Massnahmen zur Beseitigung unzulänglicher Verhältnisse getroffen werden. Gemäss der periodischen Zustandsaufnahme befindet sich die Kellerstrasse, deren Strassenentwässerung und Normen für Mindestbreiten des Trottoir in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Um den sicheren Betrieb dieses Abschnitts aufrecht zu erhalten, muss die Strasse in naher Zukunft saniert werden. Durch Arbeiten von ewl infolge des Projekts Gesamtprojekt Unterlachen drängt sich eine Sanierung im gleichen Zeithorizont auf (Synergien, Immissionen für Quartier, etc.). Aufgrund dieser Sachlage sind die Ausgaben als gebunden zu taxieren. Die gesetzlichen Grundlagen sowie die rechtsetzenden Erlasse sind vorhanden und die Taxierung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 37 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) für die Stadt Luzern gegeben.

Anteil freibestimmbarer Ausgaben – Herleitung

Das Projekt beinhaltet an der Kellerstrasse punktuell eine Trottoirverbreiterung sowie bei zwei Einmündungen eine Anpassung des bestehenden Trottoirs (Erstellung Trottoirüberfahrten). Aufgrund der Trottoirverbreiterung wird ein Landerwerb notwendig sein. Diese Massnahmen werden aus verkehrstechnischen Sicherheitsüberlegungen zur Einhaltung der notwendigen Sichtzonen umgesetzt und gehen aus den vollzogenen Verkehrssicherheitsreviews hervor. Weiter wird eine Rabatte mit Grünelementen und einem Baum gesetzt, was bis anhin noch nicht so vorhanden ist.

Fr. 180'000	Kosten Trottoirverbreiterung und –überfahrten
<u>Fr. 40'000</u>	Grünelemente und Ausstattungen
<u>Fr. 220'000</u>	

Diese Bestandteile gehen über den unveränderten Ersatz hinaus und sind daher freibestimmbar und somit entsprechend separat zu bewilligen. Die Höhe der Kosten wurden vom zuständigen externen Ingenieur inkl. Reserven und Mehrwertsteuern berechnet.

Ausgabenkompetenz

Gemäss § 34 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 20. Juni 2016 (FHGG; SRL Nr. 160) in Verbindung mit Art. 32 Abs. 1 der Verordnung zum Reglement über den Finanzhaushalt der Stadt Luzern vom 29. November 2017 (Finanzhaushaltsverordnung; sRSL 9.1.1.1.2) ist die Umwelt- und Mobilitätsdirektion zuständig für die Erteilung der Ausgabenbewilligung der gebundenen Ausgaben.

Bemerkung

Für die Kellerstrasse existiert bereits als ausgearbeitetes, separates Strassenbauprojekt. Da die Werkleitungen der ewl vorgängig saniert oder

neu gebaut werden müssen und eben diese zusammen mit dem Gesamtprojekt Unterlachen umgesetzt werden, soll auch das Strassenprojekt der Kellerstrasse in den baulichen Ablauf integriert werden. Das Projekt «Sanierung Kellerstrasse» ist inhaltlich unabhängig und nicht «Einheit der Materie», wird aber mit der Ausgabenbewilligung «Gesamtprojekt Unterlachen», siehe separater Bericht und Antrag, koordiniert werden.

Beschluss

Die gebundene Ausgabe für Sanierung der Kellerstrasse **in Höhe von Fr. 1'390'000** wird bewilligt.

Luzern, 1. Februar 2024

Adrian Borgula

Direktor UMD

Die freiestimmbaren Ausgaben für die Sanierung der Kellerstrasse **in Höhe von Fr. 220'000.–** werden bewilligt.

Luzern, 1. Februar 2024

Adrian Borgula

Direktor UMD